

Von der *Iwakura*-Mission zur *Meiji*-Verfassung

Kazuhiro Takii * **

I.

Die am 11. Februar 1889 proklamierte Verfassung des Japanischen Kaiserreiches, die so genannte „*Meiji*-Verfassung“, gilt nicht nur als erste konstitutionelle Verfassungsurkunde Japans, sondern Ostasiens überhaupt.¹ Auf der Basis dieses bedeutsamen Schritts trat im November des folgenden Jahres erstmals eine gewählte Volksvertretung, der japanische Reichstag, zusammen. Damit begab sich Japan auf den Weg zu einem Verfassungsstaat, wie er in den parlamentarischen Systemen des Westens schon lange üblich war.

Weder war der Weg dahin leicht gewesen, noch sollte es die nachfolgende parlamentarische Praxis sein. Am Anfang verstand sich die Volksvertretung als Gegenpartei und Hochburg der Kritik. Mehrmals war man nahe daran, die Verfassung wieder zu beseitigen. Im Unterschied zu der Verfassung des Osmanischen Reiches aus dem Jahr 1876, die, kaum erlassen, schon wieder suspendiert wurde, überwand Japan diese Krisen jedoch und entwickelte dadurch bis in die 1920er Jahre eine spezifische demokratische Praxis der Politik, wie sie in etwa das englische Zweiparteiensystem verwirklicht hatte. Begründet wird dies im Allgemeinen durch einen Verweis auf jenen politischen Konsens, der die Bereitschaft enthielt, einen selbständigen japanischen Nationalstaat zu sichern. Dies beschwichtigte die Parteien, die sich letztlich doch zu einem Kompromiss bereit fanden und die konstitutionelle Regierung akzeptierten.² Außerdem ist nicht zu übersehen, dass die japanische Regierung bei den Arbeiten an der Verfassungsgesetzgebung vorsorglich vielseitige Vorbeugungsmaßnahmen ergriffen hatte. Aus dieser Perspektive ist eine Vielzahl von deutschen Einflüssen auf die „*Meiji*-Verfassung“ zu konstatieren.³

* Dr. iur., Associate Professor, International Research Center for Japanese Studies, Kyoto.

** Dieser Aufsatz ist eine überarbeitete Fassung meines Beitrags „Japans Hinwendung zum deutschen staatsrechtlichen Modell“ für einen Katalog zu der in den Reiss-Engelhorn Museen (Mannheim) ausgerichteten Jubiläumsausstellung „150 Jahre deutsch-japanische Beziehungen“; siehe ALFRIED WIECZOREK / SUSANNE WICHERT (Hrsg.), *Ferne Gefährten. 150 Jahre deutsch-japanische Beziehungen* (Regensburg 2011). Für die deutsche Übersetzung des japanischen Originals ist der Verfasser Frau *Nana Miyata* (Fritz-Thyssen-Stiftung) zu herzlichem Dank verpflichtet.

1 KAZUHIRO TAKII, *The Meiji Constitution; The Japanese experience of the West and the shaping of the modern state* (International House of Japan, Tokyo 2007).

2 Vgl. JUNJI BANNO, *The establishment of the Japanese constitutional system* (Routledge, London 1992).

3 Zu diesem Thema siehe auch PAUL-CHRISTIAN SCHENCK, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens: deutsche Rechtsberater*

II.

Im Dezember 1871 entsandte die kaiserliche Regierung Japans eine Mission in die westlichen Länder, die wegen ihres Botschafters *Tomomi Iwakura* (1825–1883) als *Iwakura-Mission* bekannt ist.⁴ Eines der Ziele dieser Mission war eine genaue Beobachtung der westlichen Kultur, wohinter sich eine eigenartige Einstellung der damaligen Regierung Japans zu den westlichen Großmächten verbarg. Eine Richtlinie der Entsendung lautete nämlich: “Um die bestehenden ungleichen Verträge mit den westlichen Ländern revidieren zu können, soll man sich an das Völkerrecht wenden, das uns als ein Prinzip unseres neuen Staats-, Zivil-, Handels-, Straf- und Steuerrechts dienen muss.” Wie sich in dieser Aussage erkennen lässt, galt damals in Japan das westliche Völkerrecht, *bankoku kôhō* (万国公法), als das Motto der neuen Zivilisation, in die Japan eintreten wollte.⁵ Tatsächlich hatte sich das damalige Völkerrecht allerdings noch nicht völlig von dem Charakter eines Gemeinschaftsrechts der christlichen Länder befreit; es war aber der naive Glaube der Japaner, dass Japan ein Mitglied der internationalen Gemeinschaft würde, wenn es institutionell wie ein europäischer Staat ausgestattet werden könnte.

Unter dieser Annahme wurde die Mission in die USA und nach Europa geschickt, um sich über eine völkerrechtsgemäße Staatsreform vor Ort zu informieren. Was aber diese Mission in den westlichen Ländern erlebte, verdeutlichte eher den großen Unterschied, der zwischen Japan und diesen Ländern bestand. Eine der zentralen Figuren in der Meiji-Restauration und ein Vizebotschafter der Mission, *Toshimichi Ôkubo* (1830–1878),⁶ beklagte in England, dass “das, was ich nun tun kann, nur mein Rücktritt sein kann, denn ein Veralteter wie ich entspricht gar nicht dieser fortschrittlichen Welt”.⁷

im Japan der Meiji-Zeit (Steiner, Stuttgart 1997); JUNKO ANDO, Die Entstehung der Meiji-Verfassung. Zur Rolle des deutschen Konstitutionalismus im modernen japanischen Staatswesen (Iudicium Verlag, München 2000).

- 4 Vgl. WILLIAM G. BEASLEY, *Japan Encounters the Barbarian: Japanese Travellers in America and Europe* (Yale University Press, New Haven 1995). Der umfangreiche Reisebericht eines Begleiter dieser Reise, *Kunitake Kume*, der zu einem der Begründer der modernen Geschichtswissenschaft gezählt wird, ist heute nicht nur in der englischen Übersetzung, sondern auch in einer zusammengefassten deutschen Fassung zugänglich, siehe KUNITAKE KUME, *The Iwakura Embassy, 1871-73: A True Account of the Ambassador Extraordinary & Plenipotentiary's Journey of Observation Through the United States of America and Europe*, 5 Bde, (Matsudo, *The Japan Documents*, Chiba 2002); DERS. (Peter Pantzer Hrsg. u. Übers.), *Die Iwakura-Mission: Das Logbuch des Kume Kunitake über den Besuch der japanischen Sondergesandtschaft in Deutschland, Österreich und der Schweiz im Jahre 1873* (Iudicium Verlag, München 2002).
- 5 SUSUMU YAMAUCHI, *Civilization and International Law in Japan During the Meiji Era (1868-1912)*, in: *Hitotsubashi Journal of Law and Politics* 24 (1996) 1 ff.
- 6 MASAKAZU IWATA, *Ôkubo Toshimichi: the Bismarck of Japan* (University of California Press, Berkeley 1964).
- 7 CHION MATSUHARA, *Ôkubo Toshimichi* (Matsuno-Shoten, Yamaguchi 2003) 125 f.

Am Ende der Reise besuchte die Mission Deutschland. Ôkubo hoffte, dass man dort etwas lernen könne. Auf dieses nach dem Krieg gegen Frankreich gerade entstandene Kaiserreich setzte er seine letzte Hoffnung und Deutschland enttäuschte Ôkubo nicht. Nach seiner Heimkehr sagte er: „Mein einziger Gewinn der Reise war ein Gespräch mit Bismarck und Moltke“.⁸ Was für ein Gewinn war damit gemeint? Die Antwort findet sich in einer Rede Bismarcks, die er am 15. März 1873 an die japanische Mission gerichtet hatte:

„Das Völkerrecht bezweckt, die rechtliche Ordnung der einzelnen Staaten zueinander aufrecht zu erhalten; wenn aber ein großes Reich Differenzen mit einem anderen Staate hat, dann wird es alles dem Völkerrecht entsprechend machen, vorausgesetzt, dass dies für es vorteilhaft ist; wenn dies aber nicht der Fall ist, dann will es vom Völkerrecht nichts wissen und vertritt seine Ansprüche mit Gewalt“.⁹

Derart sprach also Bismarck über das Wesen der Zivilisation und des Völkerrechts, das damals in Japan als das Symbol der westlichen Zivilisation galt. Nach Bismarck war die Zivilisation demnach nichts anderes als der Daseinskampf, und die Konkurrenz der Staaten und das Völkerrecht war nicht mehr als ein bloßer Schleier dieser realen Beziehungen der internationalen Politik.

Alles, was ein Kleinstaat in diesem Kampf ums Dasein tun konnte, war danach, seine eigenen Kräfte zu pflegen und zu entwickeln. Bismarck versäumte nicht, diesen Standpunkt Deutschlands als Vorbild für Japan darzustellen:

„Die Zustände in Ihrem Lande, meine Herren, sind so, wie sie vor Jahren hier in Preußen waren. Ich kann mich in die Verhältnisse ganz gut hineindenken, weil ich in einem kleinen und schwachen Lande, das sich langsam auf den heutigen Standpunkt emporgeschwungen hat, geboren bin. Wir schützen unsere Rechte und unsere Selbsterhaltung. Japan befindet sich in derselben Lage, und wegen dieser Verhältnisse müssen wir besonders freundschaftlich verkehren“.¹⁰

Nach der Iwakura-Mission musste die Anschauung der japanischen Politiker zur Zivilisation drastisch geändert werden: nämlich von einer Zivilisation der Tugend (der chinesischen Zivilisation) zur einer Zivilisation der Macht (der europäischen Zivilisation).¹¹ Überzeugt von der Richtigkeit dieser Maxime nahm Ôkubo in Japan wieder seine Regierungspflichten auf. Jetzt lautete die Devise, Maßnahmen zu ergreifen, um die industrielle sowie militärische Macht des Staates zu stärken und auf diese Weise die Selbstständigkeit gegenüber den ausländischen Mächten sicherzustellen. Ein wesentlicher Schritt dahin war für Ôkubo die Schöpfung einer entsprechend ausgestalteten Verfassung. Schon im November 1873 hatte Ôkubo eine konstitutionelle Staatsform in einem

8 Brief Ôkubos an *Tokujiro Nishi* vom 27. März 1873, in: *Ôkubo Toshimichi monjo* [Ôkubo Toshimichi papers], Bd. 4, (University of Tokyo Press, Tokyo 1973) 501.

9 OTTO VON BISMARCK, Die Gesammelten Werke, Bd. 8 (Berlin 1926) 65.

10 Ebenda.

11 TAKII (Fn. 1) 30.

schriftlichen Entwurf niedergelegt.¹² Der Entwurf bezeichnete die politischen Befugnisse des Herrschers und der Staatsbürger, die gemeinsam ein Ganzes bilden sollten. Die Tradition des kaiserlichen Hauses sollte in ungebrochener Linie bewahrt werden und die Verfassung die Staatsbürger Schritt für Schritt zu Zivilisation und Gemeinwohl führen.

Die Idee hinter Ôkubos Vorhaben war, das Staatswesen zu festigen, die Einheit des Volkes zu beschleunigen – vor der Meiji-Restauration war Japan in Dutzende von nahezu autonomen Fürstentümern zersplittert gewesen – und im internationalen Wettbewerb der Nationen zu überleben. Deutschland lieferte das Leitprinzip, um mit der Kraft der Verfassung über ein dem Völkerrecht entsprechendes Instrument zu verfügen.¹³

III.

Im Mai 1878 fiel Ôkubo einem Mordanschlag zum Opfer. Nun sprang *Hirobumi Itô* in die Bresche, der schon des längeren auf Wunsch von Ôkubo an der Formulierung einer Verfassung arbeitete.

Auch Itô, der später Ministerpräsident werden sollte, war ein Mitglied der Iwakura-Mission gewesen. Zehn Jahre nach dieser Mission wurde er im März 1882 erneut nach Europa geschickt. Die Regierung entschied, eine Delegation, die offiziell mit gezielten Recherchen für eine Verfassung beauftragt war, nach Europa zu entsenden. Die Leitung der Delegation hatte Itô inne. Im Prinzip sollte jede der wichtigsten europäischen Verfassungen einer Evaluation unterworfen werden. Tatsächlich aber war der Einfluss Deutschlands auf die damalige Regierung von Anfang an nicht geringer gewesen, als jener, der auf Ôkubos Gedanken gewirkt hatte.

So war es nur naheliegend, den Schwerpunkt der Recherchen in Deutschland anzusetzen. Dies war allerdings im Vorfeld von innerjapanischer Kritik nicht frei geblieben. Die Antithese formulierte das Kabinettsmitglied *Shigenobu Ôkuma*, der heftige schriftliche Einwände äußerte. Erstens wollte Ôkuma eine sehr viel schneller geschaffene Verfassung und eine frühere Einberufung eines Parlaments und zweitens setzte er sich für eine Einführung des englischen parlamentarischen Regierungssystems ein. Die andere Seite konterte mit einem Leitfaden zur Verfassungsgesetzgebung nach dem Vorbild Preußens. Es war diese Richtlinie, die sich schließlich durchsetzte und Aufnahme in das kaiserliche Edikt des Jahres 1881 fand, eine Volksvertretung einzurichten. Man spricht hier gerne von der Geburtsstunde des japanischen „Preußentums“, der Übernahme betont deutscher verfassungsrechtlicher Konzepte.¹⁴

Mit dieser vom Kaiserlichen Hof sanktionierten Haltung reiste nun Itô nach Europa ab. Es war nicht verwunderlich, dass das Deutsche Kaiserreich sein erstes Ziel bildete.

12 In: *Ôkubo Toshimichi kankei monjo* [Nachlass von Ôkubo Toshimichi], Bd. 5 (Tokyo Daigaku Shuppan-kai (University of Tokyo Press) Tokyo 1970) 182 ff.

13 TAKII (Fn. 1) 47-48.

14 Dazu auf Deutsch siehe: SCHENCK (Fn. 3) 130 ff; ANDO (Fn. 3) 47 ff.

Im Mai 1882 war man in Berlin eingetroffen. Zum vorrangigen Ansprechpartner erwählte man den berühmten Staatsrechtler *Rudolf von Gneist* an der Berliner Universität. Er sollte die Delegation aus seinem Erfahrungsschatz belehren. Gneist aber war dem Vernehmen nach deren Interessen gegenüber nicht aufgeschlossen genug, jedenfalls aber nicht engagiert genug, um sich in der Diskussion deren Bedürfnissen und Anliegen zu stellen. Beim ersten Treffen habe Gneist der Delegation vielmehr eröffnet, dass eine Verfassung nichts anderes als die Offenbarung des Volksgeistes sei und auf der Geschichte des jeweiligen Volkes beruhe, und dass er bezweifle, wegen seines Mangels an Wissen über die japanische Geschichte dem Land behilflich sein zu können.¹⁵ Gneist war Nachfolger auf dem Lehrstuhl *Friedrich Carl von Savignys*, des Begründers der historischen Rechtsschule.¹⁶ Dieser Grundhaltung folgte auch Gneist, der nun seinerseits in Deutschland zu den führenden Vertretern der Historischen Rechtsschule zählte und der japanischen Delegation vor diesem Hintergrund seine Bedenken an der Einführung einer aus den Wurzeln der Geschichte und der Kultur des Westen entstandene Verfassung in Japan andeutete.

In einer Atmosphäre wie dieser war in Berlin weder für Itô noch für die anderen japanischen Begleiter ein Weiterkommen oder gar ein sicheres Resultat bei ihren Studien zu erwarten. So übersiedelte die Gruppe im August des Jahres 1882 nach Wien. Und siehe, hier fand sich plötzlich für die japanische Seite ein juristisch höchst vorteilhaftes Ambiente.

In Wien traf die Delegation mit dem aus Schleswig stammenden *Lorenz von Stein* zusammen, der seit 1855 als Professor an der Wiener Universität Staatswissenschaft und Nationalökonomie lehrte.¹⁷ Stein pflegte bereits mit den in Wien stationierten japanischen Diplomaten Umgang, und darum nahm er die Delegation entgegenkommend auf.¹⁸ Aber mehr noch fanden seine grundsätzlichen Überlegungen über das Funktionieren eines Staates bei den japanischen Besuchern, einer Offenbarung gleich, ungeteilten Anklang.

Der Grund, warum Steins Lehre Itô dermaßen faszinierte, lag darin, dass nicht die Verfassung im engeren Sinn, sondern das Konzept des gesamten Staates im Mittelpunkt seiner Überlegungen stand. Stein bot weniger eine Erklärung über die in der Verfassung niederzulegenden einzelnen Regeln, sondern vielmehr für das Gesamtbild eines Ver-

15 TAKII (Fn. 1) 60.

16 Über Gneist siehe ERICH J. HAHN, *Rudolf von Gneist, 1816-1895: Ein politischer Jurist in der Bismarckzeit* (Klostermann, Frankfurt am Main 1995).

17 Vgl. WILHELM BRAUNEDER, *Lorenz von Steins Wirken in Wien*, in: WILHELM BRAUNEDER / KANAME NISHIYAMA (Hrsg.), *Lorenz von Steins „Bemerkungen über Verfassung und Verwaltung“ von 1889 zu den Verfassungsarbeiten in Japan* (Peter Lang, Frankfurt am Main u.a. 1992).

18 Die freundliche Beziehung Steins mit den japanischen Diplomaten in Wien zeigen beispielsweise die Briefe von *Renkichi Watanabe*, der als Attaché der japanischen Gesandtschaft in Wien tätig war; siehe: *Der Nachlass Lorenz von Steins*, 4.2: 04.96, in: Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek.

fassungsstaates. Die Verfassung war danach kein Selbstzweck, sie fungierte primär als Leitfaden für die effektive Verwaltung eines Staates. Itô schrieb nach Japan: „Ich habe das Gefühl, den rechten Ort gefunden habe, um ruhig sterben zu können“.¹⁹

Der Ruf Steins verbreitete sich nach der Rückkehr der Delegation und nach Itôs Äußerungen, die voll des Lobes waren, dermaßen rasch, dass eine regelrechte Pilgerschaft nach Wien einsetzte (*shutain-môde* シュタイン詣で), um Steins Worte und Ansichten direkt vor Ort vernehmen zu können. Zahllose japanische Politiker, Bürokraten, Wissenschaftler und Studierende gaben sich bei Stein einer nach dem anderen die Klinke in die Hand.²⁰ Als Stein am 23. September 1890 starb, hielten seine japanischen „Verehrer“, angefangen bei *Hirobumi Itô*, am 15. Tag des Folgemonats in Tokyo eine Trauerfeier ab. Die Feier erfolgte im Stil des *Shintô*-Glaubens, Japans vorbuddhistischer Religion. *Steins* Hinterbliebenen in Wien war von diesem ehrenden Abschied berichtet worden und dass *Stein* dabei „göttliche“ Verehrung zuteil geworden war.²¹

Kehren wir zu Itôs Studien in Europa zurück. Diese Reise wurde historisch als „Verfassungsinspektion“ benannt; im Ergebnis war diese Bezeichnung allerdings irreführend, denn die Reise führte auch zur Entdeckung der Verwaltung.²²

„Es lohnt nicht“, heißt es einmal bei Itô nach Steins Unterricht, „bloß eine Verfassung zu analysieren.“ Er folgerte weiter:

„Wie gut man auch eine Verfassung entwirft oder ein Parlament zusammensetzt, es wird keine Ergebnisse zeitigen, wenn die Verwaltung nicht richtig funktioniert. ... Das Wichtigste ist und bleibt, dem Staat und seiner Regierung ein Regelwerk in die Hand zu geben, das eine gute Verwaltung sichert“.²³

Verfassung und Verwaltungssystem müssten sich gegenseitig bereichern, lautete die Devise für Itô. Denn nur in dem großen Ganzen eines funktionierenden Staatskörpers würden die rechtlichen Vorgaben einer konstitutionellen Verfassung den passenden Schlüssel bieten.

19 Brief Itôs an Tomomi Iwakura vom 11. August 1882, in: *Itô Hirobumi-ten* [Biographie von Hirobumi Itô], Bd. 2 (Tôseisha, Tokyo 1940) 297.

20 Vgl. KAZUHIRO TAKII, „Stein-Pilgerfahrten“. Zum Kulturaustausch zwischen dem österreichischen und dem japanischen Recht im 19. Jahrhundert, in: ders. (Hrsg.), Lorenz von Steins Arbeiten für Japan. Österreichisch-japanische Rechtsbeziehungen II (Peter Lang, Frankfurt am Main u.a. 1998).

21 Siehe dazu den Brief von *Nobuyoshi Kayeda*, ein ehemaliger Pilger zu Stein, an dessen Sohn vom 15. Oktober 1890; siehe: Der Nachlass Lorenz von Steins, 44.2: 04.25-5, in: Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek.

22 Dies klingt nicht zweifelhaft, wenn man sich daran erinnert, dass Stein gar kein Verfassungsrechtler war, sondern vielmehr als Begründer der Verwaltungslehre galt; vgl. BRAUNEDER (Fn. 17).

23 ATSUSHI HIRATSUKA, *Zoku Ito Hirobumi hiroku* [Private Dokumente von Hirobumi Ito], Bd. 2, (Hara-Shobo, Tokyo 1982) 46.

IV.

Als drittes Beispiel eines Rezipienten der deutschen Einflüsse bei der Gestaltung des japanischen Verfassungsstaates ist der damalige Innenminister *Aritomo Yamagata* (1838–1922) zu nennen, der ein großer Rivale Itôs war. Yamagata verließ Japan im Dezember 1888 in Richtung Europa und Amerika. Eine Folge dieser Reise war, dass Yamagata eine sehr kritische Einstellung gegenüber dem zwei Jahre später eröffneten japanischen Parlament entwickelte.²⁴

Was Yamagata in Europa beobachtet hatte, war nichts anderes als ein vom Parlament ausgelöstes Chaos in der Politik. Das schlug Yamagata schon in seinem ersten Reiseziel, Paris, entgegen, welches damals durch den so genannten „Boulangisme“ stark erschüttert wurde. Dort eskalierte anlässlich der Parlamentswahl eine Antiregierungsbewegung, die von einer den reaktionären General *George Boulanger* (1837–1891) unterstützenden Masse, angetrieben wurde. Zufälligerweise konnte Yamagata in Paris diese Vorgänge konkret beobachten. Obwohl die Bewegung letztlich scheiterte, war es für Yamagata ein einprägsames Erlebnis, welches dazu führte, dass er über die Schattenseiten des Parlamentarismus nachzudenken begann. Nach diesen Ereignissen schrieb er nach Japan, dass die Zentralgewalt nicht dem Parlament übergeben werden sollte.²⁵

Yamagatas Skepsis gegenüber dem Parlamentarismus verstärkte sich auf der Reise Schritt für Schritt. Nach seiner Einschätzung litt der Parlamentarismus der europäischen Länder darunter, dass moderate Meinungen eher unterschätzt und radikale und populistische Ansichten wegen des ihnen zukommenden heftigen Applauses überschätzt würden. Allgemein schien ihm das Parlament ein Hort und eine Demonstration des Radikalismus zu sein. Yamagata sah in dem von ihm als Ausfluss der westlichen Zivilisation betrachteten Parlament durchaus auch ein staatsgefährdendes Element.²⁶

In Mai 1889 besuchte Yamagata Berlin, wo er Rudolf von Gneist begegnete. Ganz anders als Itô in 1882, war er von dem Gespräch mit Gneist begeistert. In Übereinstimmung mit der negativen Einschätzung Yamagatas erhob Gneist deutliche Einwände gegen eine Einführung des Parlamentarismus in Japan. Gneist riet Yamagata, dass es für die Eröffnung des Parlaments in Japan noch zu früh wäre und man lieber die bisherige unbeschränkte Regierung möglichst nicht ändern solle.²⁷ Trotz der Verkündung der Verfassung am 11. Februar 1889 und der für das folgende Jahr beabsichtigten Eröffnung

24 TAKII (Fn. 1) Kap. 3.

25 Brief Yamagatas an *Akimasa Yoshikawa* vom 16. Februar 1889, in: Nachlass von *Kaoru Inoue* (Modern Japanese Political History Materials Room, National Diet Library) 639–4.

26 Brief Yamagatas an *Mitsuaki Tanaka* vom 5. April 1889, in: SOHO TOKUTOMI, *Koshaku Yamagata Aritomo-ten* [Biographie vom Herzog Yamagata Aritomo], Bd. 2 (Hara-Shobo, Tokyo 1969) 1051.

27 *Gunaihito[sic]-shi togi* [Antworten von Herrn Gneist], in: Der Nachlass von *Kanrokurô Nakayama*, Center for Modern Japanese Legal and Political Documents der juristischen Fakultät der Universität Tokyo, 6-377. Nakayama begleitete Yamagata auf dieser Reise als sein Sekretär.

des Parlaments hatte Gneist nach wie vor Einwände, was Yamagata stark beeindruckt haben muss.

Gneist riet Yamagata weiter, mittels einer von moderaten Lokalhonoratioren getragenen Selbstverwaltung Einflussnahmen der Parlamentsabgeordneten abzuwehren.²⁸ So gesehen ist die „Eindeutschung“ des japanischen konstitutionellen Systems zwar mit einer effektiven Führung des Landes verbunden, aber auch von einem – zumindest aus dem Blickwinkel unserer heutigen Zeit – Anti-Parlamentarismus gekennzeichnet.

V.

Am 11. Februar 1889 wurde die Meiji-Verfassung vom *Tennô* in einer feierlichen Zeremonie ihrer Bestimmung übergeben. Bisher wurde diese Verfassung sehr oft als eine Nachahmung der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850 betrachtet. Diese Ansicht ist aber aus zweierlei Gründen nicht gerechtfertigt.

Erstens sind die Beschränkung der monarchischen Gewalt und die Garantie des Parlamentarismus in Japan nicht zu verkennen, obwohl in der Meiji-Verfassung wie in der Verfassung Preußens vergleichbar umfangreiche Prärogativen festgeschrieben waren. Tatsächlich war, wie am Anfang dieses Artikels erwähnt, in Japan bis 1930 die schrittweise Verwirklichung der parlamentarisch-konstitutionellen Monarchie zu beobachten, wobei die englische „Verfassung“ als Vorbild galt.²⁹

Zweitens darf man die Einflüsse aus Deutschland nicht nur im Text der Verfassung suchen; sie werden vielmehr deutlich, wenn man die Auswirkungen der Verfassung breiter zu begreifen versucht und sie mit der Struktur des Staates oder dem realen Regierungssystem gleichsetzt. So nahmen die in diesem Referat erwähnten führenden japanischen Politiker, Ôkubo, Itô und Yamagata, in je eigener Weise wichtige Lehren aus

28 Ebenda.

29 Hier sind noch ein paar Worte zur theokratischen Seite der Meiji-Verfassung hinzuzufügen. Der berühmte Artikel 1 der Verfassung lautete: „Das Großjapanische Kaiserreich wird für ewige Zeiten von einer ununterbrochen Linie von Kaisern regiert und beherrscht“. Wie sich mit einem Blick erkennen lässt, wird hier die Vergöttlichung der Macht des *Tennôs* als Souverän verordnet. Zwar rechtfertigte dieser Artikel den „Kokutai“-Gedanken, eine japanische Gottesgnadentumslehre, die in den 1930er Jahren den Faschismus förderte. Aber in der Meiji- und in der sich daran anschließenden Taishô-Zeit trat diese Geistesströmung noch nicht hervor, es galt vielmehr die Selbstbeschränkung der kaiserlichen Prärogative zugunsten des Parlamentarismus. In der Praxis handelte der *Tennô* politisch niemals selbständig. So nahm er beispielsweise Ernennungen und Entlassungen des Premierministers und der Minister seines Kabinetts nicht autonom vor, sondern immer nach dem Rat erfahrener Staatsmänner. Eigentlich beabsichtigte Artikel 1 weniger einem innenpolitischen Zweck zu dienen, als vielmehr außenpolitisch die Eigentümlichkeit dieser Verfassung hervorzuheben. Die japanischen Verfassungsväter versuchten nämlich, entsprechend dem damals in Europa verbreiteten Historismus, zu zeigen, dass die japanische Verfassung mehr als eine Nachahmung ihrer westlichen Vorbilder war.

Deutschland mit. Dabei ist zu betonen, dass es ihnen nicht um die Verfassung im formellen Sinn, sondern um die Verfassung als zentrales Strukturelement des ganzen Staatswesens ging. So erkannte Ôkubo die Symbolfunktion der Verfassung für die Bildung des Nationalstaates und Itô sowie Yamagata konnten ihr Blickfeld erweitern, indem beide die Bedeutung der den Parlamentarismus ergänzenden und beschränkenden Verwaltung begriffen.

Abschließend seien dem politischen Wirken Itôs und Yamagatas in Japan noch einige Worte gewidmet. Die Erfahrungen und Überzeugung der beiden, die sie aus Deutschland über die Rolle der Verfassung mitnahmen, betrafen eher die Idee und die Organisation der Verwaltung, die den von der Verfassung eingeführten Parlamentarismus ergänzen und die konstitutionelle Monarchie verwirklichen sollten. Dabei darf allerdings der erheblich unterschiedliche Stellenwert, der dem Parlamentarismus in den Ansichten beider Staatsmänner zukam, nicht verkannt werden. Während bei Itô die Herrschaft schrittweise auf ein auf der Volksvertretung beruhendes demokratisches System übergehen sollte, wollte Yamagata dieses vermittle der Bürokratie und des Militärs beschränken. Die Verfassungswirklichkeit des Meiji-Japan bildete sich aus der Konkurrenz dieser beiden unterschiedlichen Ansichten heraus.